

# Preisliste

**der Rendac Rotenburg GmbH , 27356 Rotenburg/Wümme  
für die unschädliche Beseitigung von tierischen Nebenprodukten der  
Kategorien 1 und 2**

## **In den Landkreisen**

**Celle, Harburg, Lüchow- Dannenberg, Lüneburg, Uelzen, Heidekreis, Rotenburg  
(Wümme), Stade, Osterholz und Verden, der Stadt Delmenhorst sowie dem Landkreis  
Cuxhaven in den Samtgemeinden Bederkesa, Beverstedt und Hagen, der Stadt Langen,  
den Gemeinden Loxstedt und Schiffdorf und den östlich der Oste gelegenen  
Gebietsteilen der Samtgemeinden Am Dobrock und Hemmoor**

**gültig vom 01.05.2025 bis 31.12.2025**

Zur Deckung der bei der unschädlichen Beseitigung von tierischen Nebenprodukten der Kategorien 1 und 2 im Sinne von § 3 Abs. 1 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (TierNebG) vom 25.01.2004 (BGBl. I S. 82) entstehenden Kosten werden Entgelte nach Maßgabe dieser Preisliste erhoben.

Entgeltschuldner sind

- a) für die in gewerblichen Schlachtbetrieben anfallenden tierischen Nebenprodukte der jeweilige Betreiber des Schlachtbetriebes,
- b) in allen übrigen Fällen der Besitzer, der unsere Leistungen in Anspruch nimmt.

Die Entgeltpflicht und die Entgeltschuld entstehen mit der Abholung.

Die Entgelte werden bei Abholung, wöchentlich, monatlich oder vierteljährlich erhoben und sind sofort nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

Die Rendac Rotenburg GmbH ist im Einzelfall berechtigt, aber nicht verpflichtet, vor der Übernahme des Materials bei der Abholung die Zahlung der Entgelte zu verlangen.

## **1. Gewerbliche Schlachtbetriebe**

Das Entgelt für die unschädliche Beseitigung von tierischen Nebenprodukten in gewerblichen Schlachtbetrieben und Schlachtstätten mit tierische Nebenprodukte - Silo-, Bunker- und/oder Tank-Anlagen sowie - Rollcontainer (21 m<sup>3</sup>) beträgt EUR 188,95 je 1.000 kg und für Blut EUR 276,66 je 1000 kg, bei einer Mindestberechnungsmenge von 6.000 kg je Abholung.

## **2. Behälterabholungen**

Die Entgelte für die Beseitigung von tierischen Nebenprodukten aus anderen Betrieben betragen pro

- 240 l Behälter EUR 44,86
- 1.100 l Behälter EUR 140,58

### 3. Entsorgung von Heimtieren, sonstigen Tierkörpern und tierischen Nebenprodukten

Die Entgelte für die Entsorgung betragen:

- bei Abholung von Einzeltieren
  - a) je Anfahrt EUR 14,49
  - b) zuzüglich je Hund EUR 16,92
  - c) zuzüglich je Katze EUR 15,53
  - d) zuzüglich je kg für sonstige Tierkörper und tierische Nebenprodukte sowie Tierkörper und tierische Nebenprodukte mit belastenden Rückständen EUR 0,28  
(bei einer Mindestberechnungsmenge von 20 kg)
- bei Abholung in Behältern
  - a.) je 240-l-Behälter EUR 44,86
  - b.) je 1.100-l-Behälter EUR 140,58

Für die Abholung und Beseitigung von Falltieren an Schlachthöfen, transporttoten Tieren, toten Tieren im Wartestall sowie von Bund und Land gehaltenen Tieren wird das Entgelt nach Gewicht bemessen.

Ist eine Wiegung nicht möglich, kann eine Gewichtsermittlung unter Verwendung der Durchschnittsgewichte der Niedersächsischen Tierseuchenkasse oder durch Schätzung erfolgen.

### 4. Sonstige Entsorgung

Für angewiesene Sonder- und Einzelentsorgungen erfolgt die Abrechnung nach dem Aufwand, der dem Unternehmer bei der Entsorgung und Beseitigung entsteht. Sonderleistungen werden gesondert nach angefallenen Kosten bzw. Stundesätze für Mitarbeiter und Fahrzeuge abgerechnet. Hierzu zählen auch das Entpacken von Material, die Entsorgung des Verpackungsmaterials sowie das Gestellen von Behältern.

**Alle Entgelte verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.**

### Zustimmungsvermerk:

Vorstehender Preisliste wurde mit meiner Verfügung vom 30.04.2025 zum 01.05.2025 zugestimmt.

Oldenburg, den 30.04.2025

Nieders. Landesamt für Verbraucherschutz  
und Lebensmittelsicherheit  
Postfach 92 62  
26140 Oldenburg  
Tel.: 0441/57026-0 Fax: 0441/57026-179